

# **Richtlinie des Rektorats für Lehraufträge**

vom 24. November 2022

Aufgrund von § 56 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) und der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht vom 9. Oktober 2020 – Az.: 1-0376.1/26, hat das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Richtlinie beschlossen:

## **Präambel**

Lehraufträge ergänzen und erweitern die praktischen und theoretischen Lehrangebote an der Akademie. Außerdem können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden, wenn diese Aufgabe nicht durch hauptberuflich beschäftigtes Personal übernommen werden kann. Lehraufträge werden in der Regel nicht ausgeschrieben, sondern an geeignete Personen erteilt. Üblicherweise sind für die Akquise die Professorinnen und Professoren der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zuständig. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben persönlich und selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

## **§ 1**

### **Beantragung eines Lehrauftrags**

Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages ist durch eine Professorin/einen Professor für ihre/seine Fachgruppe bis zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Sommersemester und bis zum 1. Juni eines Jahres für das folgende Wintersemester beim Rektor schriftlich mit Begründung und Darstellung der anzubietenden Lehrinhalte und zu vermittelnden Kompetenzen zu stellen. Es sind die von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Die Lehraufträge werden wie folgt unterteilt:

- Künstlerisch-praktisches oder künstlerisch-theoretisches Zusatzangebot, zumeist im Blockformat (Workshops der künstlerischen Professorinnen und Professoren)
- Wissenschaftliche Lehraufträge (Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Kunstgeschichte, Kunsttheorie, Philosophie)
- Lehraufträge im Kontext der Werkstätten
- Lehraufträge für den Studiengang IMG (u.a. Modul MA IMG 01, Projekt III)

Das Rektorat beschließt die Lehraufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweils kommende Semester und informiert hierüber den Senat und die Hochschulöffentlichkeit.

## **§ 2**

### **Qualifikation des Lehrbeauftragten**

Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

## **§ 3**

### **Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form und wird durch die Rektorin/den Rektor sowie durch die Lehrbeauftragte/den Lehrbeauftragten unterschrieben.

Bei Workshops kann eine Beauftragung auch in anderer schriftlicher Form erfolgen.

Der Lehrauftrag soll grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit erfüllt werden.

## **§ 4**

### **Widerruf**

Ein Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in den ersten drei Lehrveranstaltungsterminen weniger als fünf Studierende anwesend waren; dieses gilt nicht für Lehraufträge zu Pflichtveranstaltungen.

Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die geringe Teilnehmerzahl unaufgefordert bei der Personalstelle anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Vergütung**

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beträgt die Einzelstundenvergütung für Lehrbeauftragte 40,00 Euro.

## **§ 6**

### **Abrechnung**

Die Abrechnung ist unter Verwendung der Formulare der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrages vorzulegen. Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundensatz. Eine Einzelstunde in einem wissenschaftli-

chen Fach hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten, bei einem künstlerisch-praktischem oder künstlerisch-theoretischen Fach 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Anlass für den Ausfall dem Verantwortungsbereich der Kunstakademie Karlsruhe zuzurechnen ist.

Die Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen und Beratungen abgegolten.

Bezüglich der Vergütung des Lehrauftrages gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 BGB).

## **§ 7**

### **Unfallversicherung**

Wegen des Fehlens eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, besteht für Lehrbeauftragte kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

## **§ 8**

### **Steuer- und Sozialversicherungspflicht**

Lehrbeauftragte mit einem vergüteten Lehrauftrag sind keine Arbeitnehmer/innen, sondern Selbstständige im Sinne des Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechts. Sie unterliegen somit nicht dem Lohnsteuerabzug und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Es kann jedoch eine Selbstständigkeit als Lehrperson im Sinne von § 2 Nr. 1 SGB VI vorliegen mit der Folge, dass eine Rentenversicherungspflicht in dieser Tätigkeit besteht. Die Klärung dieser Frage obliegt der/dem Lehrbeauftragten selbst bei dem für sie/ihn zuständigen Rentenversicherungsträger.

## **§ 9**

### **Reise- und Übernachtungskosten**

Lehrbeauftragte können Reisekosten nur geltend machen, wenn dies bei Erteilung des Lehrauftrages vereinbart wurde. Dies gilt nur für Lehrbeauftragte, die außerhalb des Einzugsgebietes des Landkreises Karlsruhe wohnen und für ein- oder mehrtägige Workshops an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste reisen. Die Reisekosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet. Erstattet wird die günstigste Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Ausnahmen hiervon sind vor Reiseantritt durch die Kanzlerin / den Kanzler zu genehmigen. Übernachtungskosten werden in Anlehnung an § 10 Abs. 2 S. 2 LRKG BW nur erstattet, wenn dies bei Erteilung des Lehrauftrages für einen mehrtägigen Workshop vereinbart wur-

de. Dabei ist der erstattungsfähige Betrag grundsätzlich auf 80 € pro Übernachtung beschränkt.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem letzten Veranstaltungstermin, bei Eintagesveranstaltungen dem Veranstaltungstag, schriftlich oder elektronisch beantragt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG). Eine Sachschadenshaftung für die Benutzung privater Fahrzeuge wird nicht übernommen. Tagegeld wird nicht gewährt.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig finden bisherige Beschlüsse oder Regelungen, die die gleiche Regelungsmaterie betreffen, keine Anwendung mehr.

Karlsruhe, den 24. November 2022

gez.

Prof. Marcel van Eeden  
Rektor